

Kitas und Schulen in RLP ab Montag geschlossen:

Darf ein Mitarbeiter zuhause bleiben?

Gibt es Hilfen für Betriebe?

Die Landesregierung hat verfügt, dass die Kitas und Schulen in RLP von Montag, 16.3., bis zum Ende der Osterferien, 17. April, geschlossen bleiben, um die Ausbreitung des Corona-Virus einzudämmen.

Lohnfortzahlung?

Viele Mitarbeiter von Betrieben werden jetzt dazu gezwungen sein, ihr Kind zu betreuen und können deshalb nicht zur Arbeit kommen. Was bedeutet das für die Lohnfortzahlung?

Ist bei der Schließung der Kita/Schule unter

- a) Berücksichtigung des Alters der Kinder
- b) eine Betreuung erforderlich,
- c) so müssen die Eltern zunächst alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, die Kinderbetreuung anderweitig sicherzustellen (z. B. Betreuung des Kindes durch anderes Elternteil, Freunde oder Nachbarn, angebotene Notbetreuung von Kommunen, ggf. Überstunden abbauen etc.).

Kann die erforderliche Kinderbetreuung auch dann nicht sichergestellt werden, dürfte in der Regel ein Leistungsverweigerungsrecht des Arbeitnehmers bestehen, da die Leistungserfüllung unzumutbar sein dürfte (§ 275 Abs. 3 BGB).

Zu beachten ist jedoch, dass bei einem Leistungsverweigerungsrecht des Arbeitnehmers aus persönlichen Verhinderungsgründen nur unter engen Voraussetzungen ein Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts bestehen kann.

Ein solcher Entgeltanspruch kann sich aus § 616 BGB für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit ergeben. Zudem kann der Anspruch aus § 616 BGB durch arbeits- oder tarifvertragliche Vereinbarungen eingeschränkt oder sogar vollständig ausgeschlossen sein.

Klar ist aber: Ist das Kind infiziert und muss daher betreut werden, gibt es die Möglichkeit den Arbeitnehmer für bis zu 10 Tagen unentgeltlich freizustellen, dieser muss das Krankengeld dann von der Krankenkasse beziehen.